

Gas- und Stromanbieterwechsel

Vergleich von Angeboten der Versorger steht immer an, bevor die Kündigungsfrist Ihrer aktuellen Versorgungsverträge erreicht ist. Falls Sie außerdem eine Preiserhöhung erhalten sollten, haben sie in der Regel ein Sonderkündigungsrecht.

Bei einem Lieferantenwechsel sind mehrere Schritte zu beachten. Die Ermittlung des eigenen Jahresverbrauchs steht an erster Stelle. Dafür kann die letzte Rechnung herangezogen oder der aktuelle Zählerstand mit dem vorjährigen verglichen werden.

Der Energiepreis setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

1. Arbeitspreis (Energieförderung bzw. -beschaffung und Vertrieb)
2. Netzentgelt (einschließlich Kosten für Messung und Abrechnung)
3. Staatliche Abgaben und Steuern (wie EEG-Umlage, Konzessionsabgabe, Mineralölsteuer, Mehrwertsteuer etc.)

Es sollten stets mehrere Angebote von Gas- und Stromanbietern angefordert und verglichen werden. Neben dem Preis muss auch die Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist bei der Auswahl des neuen Anbieters Beachtung finden. Für Sonderkunden, z. B. Lastprofilkunden, können gesonderte Regelungen, z. B. zu Kündigungsfristen, gelten. Auch die Servicequalität kann eine Rolle spielen und lässt sich durch Verbrauchermeinungen im Internet abschätzen.

Gaspreisvergleichstabellen im Internet haben einen informativen Charakter. Geschäftskunden mit großem Jahresverbrauch können sich individuelle Angebote unterbreiten lassen. Von Paketpreisangeboten wird abgeraten. Diese werden bei Mehr- oder Minderverbrauch schnell teurer. Ökostrom- und Biogasangebote sind optional möglich. Bei Preisvergleichen im Internet sind folgende Auswahlkriterien häufig anzutreffen: Tarife mit Kautions, Tarife mit Vorkasse, Einmaliger Bonus berücksichtigen. Diese Kriterien sollten deaktiviert sein. Einmalige Boni werden häufig erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit fällig und kommen bei einem erneuten Anbieterwechsel somit nicht zum tragen. Preisgarantien können sinnvollerweise gegen geringe Aufpreise für 12 oder 24 Monate abgeschlossen werden. Diese unterscheiden sich aber von Anbieter zu Anbieter im Umfang der eingeschlossenen Preiskomponenten. Staatliche Abgaben und Steuern sind i. d. R. nicht Bestandteil der Garantien. In jedem Fall lohnt sich ein Vergleich verschiedener Anbieter und Tarife für den individuellen Fall, z. B. mittels Tabellenkalkulation. Die Kosten, die für den Vorjahresverbrauch anfallen würden, sollten auch mit Abweichungen nach Oben und Unten von z. B. 20 % durchgespielt werden. So können Sie einen Tarif wählen, der auch außerhalb des Normalfalls günstig für Sie ist.

Der neue Versorger übernimmt gewöhnlich alle Formalitäten bezüglich der Kündigung des alten Vertrags. Der erforderliche Datenaustausch und ggf. die Zählerablesung werden vom neuen Versorger mit dem alten Lieferanten geregelt. Der Kunde erhält eine schriftliche Bestätigung über den Vertragsabschluss und Kündigung

des alten Liefervertrages. Der Lieferantenwechsel muss laut § 41 EnWG unentgeltlich und zügig erfolgen. Auskunft über Modalitäten und Gesetzeslage gibt die Website des Bund der Energieverbraucher e. V.. Dieser hilft Mitgliedern auch bei Streitigkeiten mit dem Versorger.

Die allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen haben, sind in den Verordnungen NDAV und GasGVV geregelt. Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ordnet die Allgemeinen Bedingungen, zu denen der Netzbetreiber jedermann mit Niederdruckgas versorgen muss. Die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) legt die Allgemeinen Bedingungen fest, zu denen das Gasversorgungsunternehmen die Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Gasversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG zu allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern hat. Die Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen zudem laut § 16 Abs. 1 GasGVV einfach verständlich sein. Die Transparenz für die Stromrechnung ist im § 42 EnWG sogar noch strenger geregelt.

Sollte Ihnen übrigens eine Preiserhöhung mit der Begründung der Kostenweitergabe unverhältnismäßig hoch erscheinen, können Sie eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB anstreben.